

Lexikon EU-Wettbewerbsrecht

Aktionsprogramm:	Förderung eines Themenschwerpunktes durch alle EU-Mitgliedsstaaten.
Barwert:	Die generelle Vergleichsbasis für Subventionen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes ist das Subventionsäquivalent als abgezinster Förderungsbarwert der jeweiligen Beihilfenart. Mit diesem Indikator wird die Subventionsintensität gemessen, die die festgelegte Förderobergrenze nicht übersteigen darf.
Beihilfen:	Darunter versteht das EU-Wettbewerbsrecht öffentliche Zuwendungen, die für den Empfänger mit einem wirtschaftlichen Vorteil verbunden sind. Wesentliche Beihilfenarten (Subventionen): <ul style="list-style-type: none"> – Verlorene Zuschüsse. – Zinsenzuschüsse. – Begünstigte Zinssätze (unterhalb des Referenzzinssatzes, siehe Definition). – Bürgschaftsübernahmen durch öffentliche Stellen. – Begünstigte Liegenschaftskäufe von der öffentlichen Hand. – Öffentliche Beteiligungen an privaten Unternehmen zu Sonderkonditionen. – Steuererleichterungen.
Beihilfenrecht:	Siehe Wettbewerbsrecht.
Bruttosubventionsäquivalent:	Gibt die Höhe der Förderung eines Projektes als Barwert an, ausgedrückt durch den Prozentsatz der Projektkosten. Über einen Steuermultiplikator von dzt. 0,73 kann aus dem Bruttosubventionsäquivalent das Nettosubventionsäquivalent, das ist der Förderbarwert nach Steuern, errechnet werden.
De Minimis-Regelung:	Ausgenommen vom Notifizierungszwang sind nur geringfügige Beihilfen, sofern sie pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren eine Summe von maximal EUR 200.000,- nicht übersteigen.
ELER:	siehe Strukturfonds.
EBRD / EBWE:	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung: die EBRD hat zum Ziel, die Länder Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) bei der Entwicklung einer marktorientierten Wirtschaft durch projektbezogene Direktfinanzierungen zu unterstützen.
EFRE:	siehe Strukturfonds
EIB:	Europäische Investitionsbank, an der alle Mitgliedsländer der EU beteiligt sind. Heute finanziert die EIB nicht nur große Infrastrukturprojekte sondern auch Vorhaben von Klein- und Mittelbetrieben innerhalb der EU. Darüber hinaus betätigt sie sich als Finanzier von Projekten mit europäischen Bezugspunkten außerhalb der EU.
EIF:	Europäischer Investitionsfonds, der primär Garantien für große Infrastruktur-Projekte und KMUs übernimmt.
Einzelnotifizierung:	Gewisse Förderungen müssen durch die EU-Kommission genehmigt bzw. einzelnotifiziert werden. Dies betrifft insbesondere Förderungen für Unternehmen in den sensiblen Sektoren, die Förderung von Großprojekten sowie die Überschreitung des maximal zulässigen Fördersubventionsäquivalent.
ESF:	siehe Strukturfonds.
Förderhöchstgrenze:	Maximal zulässige Förderobergrenze ausgedrückt durch das Brutto-/Netto-Subventionsäquivalent.
Förderintensität:	Gibt den Barwert einer Förderung in Prozent der Projektkosten an.
Förderobergrenze:	siehe Förderhöchstgrenze.
Forschung, Entwicklung und Innovation:	Diese umfasst die Grundlagenforschung, die industrielle Forschung (Ziel: neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen) und die experimentelle Entwicklung hin zum kommerziellen Endprodukt (Prototyp). Mit abnehmenden Risiko und zunehmender Marktnähe reduziert sich auch die zulässige Förderungsintensität.
Gemeinschaftsinitiative:	Spezifische Förderschiene/Programme der EU zur Unterstützung bestimmter Themenschwerpunkte (z.B.: Interreg = fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit).
Gemeinschaftsrahmen:	Grundlagen des EU-Wettbewerbsrechts zur Genehmigung von Förderungen.
Großunternehmen:	Unternehmen, die die KMU-Grenzwerte übersteigen; siehe KMU.

Aktionsprogramm:	Förderung eines Themenschwerpunktes durch alle EU-Mitgliedsstaaten.
Gruppenfreistellungsverordnung:	Teil des EU-Wettbewerbsrechts für die Gewährung von Beihilfen (siehe auch Gemeinschaftsrahmen).
KMU (Kleines oder Mittleres Unternehmen):	<p>Als KMU gilt Ihr Unternehmen, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – weniger als 250 Personen beschäftigen und – einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen und/oder eine Bilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio. erreichen. <p>Diese Grenzwerte dürfen auch gemeinsam mit „Partnerunternehmen“ bzw. „Verbundenen Unternehmen“ in Summe nicht überschritten werden.</p> <p>Partnerunternehmen</p> <p>Als „Partnerunternehmen“ gilt, wenn Ihr Unternehmen zwischen 25 % und 49,9 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen oder ein anderes Unternehmen Anteile an Ihrem Unternehmen in dem o.a. Bereich hält. In beiden Fällen sind Beschäftigte, Jahresumsatz oder Bilanzsumme der(s) Partnerunternehmen(s) aliquot zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten zu den entsprechenden Ziffern Ihres Unternehmens hinzuzurechnen.</p> <p>Verbundene Unternehmen</p> <p>Als „Verbundenes Unternehmen“ gilt, wenn Ihr Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält oder einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall, dass Ihr Unternehmen durch diese Beziehungen dominiert wird.</p> <p>Bei „Verbundenen Unternehmen“ sind Beschäftigte, Jahresumsatz oder Bilanzsumme zu addieren. Für die Beteiligung von natürlichen Personen, Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgebern, institutionellen Anlegern, Gebietskörperschaften, etc. gelten Sonderregelungen.</p>
KMU-Zuschlag:	In den diversen Förderungsarten können KMUs, bei der EU als besonders förderungswürdig eingestuft, mit höheren Förderungsintensitäten rechnen.
Kofinanzierung:	Nationale Förderungsmittel werden zusätzlich aus Mitteln der EU-Strukturfonds aufgestockt.
Konvergenz:	Gebiete mit weniger als 75 % Wirtschaftsleistung des EU-Durchschnitts. Ersetzen die ehemaligen Ziel-1-Gebiete.
Maßnahmenverantwortliche Stelle:	Für die Abwicklung von EU-kofinanzierten Förderungen gibt es jeweils eine verantwortliche Bundes- oder Landes-Förderungsstelle.
Monitoring:	Zentrale Überwachung für die Abwicklung der einzelnen Strukturfondsmittel.
Nationale Regionalfördergebiete:	In der sogenannten Wettbewerbskulisse werden Regionen festgelegt, in denen aus regionalpolitischen Überlegungen durch Regionalförderungen überdurchschnittliche Förderungsintensitäten gewährt werden können.
Nettosubventions- äquivalent:	siehe Bruttosubventionsäquivalent.
Notifizierung:	Sämtliche österreichischen Förderungen müssen durch die EU-Kommission genehmigt werden. Ausnahmen bilden lediglich die sogenannten Bagatellförderungen = De Minimis-Förderungen (siehe De Minimis).
Operationelle Programme:	legen die regionalpolitischen Ziele und die regionalen Budgetmittel für Förderungen fest.
Rahmenprogramm:	7. Rahmenprogramm: weit gespanntes Rahmenprogramm der EU zur Förderung der Forschung und Entwicklung mit speziell definierten Förderungsschwerpunkten.
Referenzzinssatz:	Ist ein durchschnittlicher Marktzinssatz, der in regelmäßigen Abständen von der EU-Kommission für jedes einzelne Land festgelegt wird. Alle Kredite, die unterhalb dieses Referenzzinssatzes vergeben werden, gelten als Förderungen. Für die Berechnung des Förderbarwertes wird jedenfalls der Referenzzinssatz als Vergleichswert herangezogen.
Regionalfördergebiete:	siehe nationale Regionalfördergebiete.
Sensible Sektoren:	Darunter fallen die Kunstfaserindustrie, KFZ-Industrie, Eisen- und Stahl-Industrie, sowie der Schiffsbau. Diese Sektoren unterliegen speziellen Vorschriften hinsichtlich Förderungen.
Strukturfonds:	Die wichtigsten Strukturfonds sind: <ul style="list-style-type: none"> – ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds – EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – ESF: Europäischer Sozialfonds
Wettbewerbsrecht:	Gemäß EU-Wettbewerbsrecht sollen Handelsbeeinträchtigungen und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden (Beihilfenverbot). Förderungen sind daher grundsätzlich als Ausnahme zu sehen. Das EU-Wettbewerbsrecht beinhaltet daher dem Prinzip nach eine negative Abgrenzung für Förderungen.

WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

Für Details stehen Ihnen gerne Ihre Firmenkundenbetreuerin bzw. Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria sowie die SpezialistInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung zur Verfügung:

E-Mail: Betrieungsteam_BusinessKunden@unicreditgroup.at

Internet: www.bankaustria.at

Stand per: Jänner 2018